Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) bekennt sich zu Transparenz und Offenheit. Ein Unternehmen, ungeachtet ob im öffentlichen oder privaten Eigentum, hat aber eine Vielzahl von Kunden- und Geschäftsbeziehungen. Für diese Beziehungen muss allen voran aus Datenschutzgründen und im Interesse der Wettbewerbsgleichheit auch in Zukunft ein hohes Maß an Vertraulichkeit gewährleistet bleiben.

Dies vorausgeschickt nimmt die ÖBf AG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens in offener Frist Stellung wie folgt:

1. Die Regelung des § 13 IFG, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen auf Unternehmungen sinngemäß anzuwenden sind, sind aus Sicht der ÖBf AG überschießend. Eine Vielzahl der Informationen, die bei einer im Wettbewerb stehenden Unternehmung verfügbar sind, stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, deren Veröffentlichung zu wirtschaftlichen Nachteilen und Nachteilen in der Wettbewerbsfähigkeit führen. Konkurrenten könnten über Informationsbegehren versuchen, an solche Informationen zu gelangen, dies noch dazu, ohne ihre Identität offen legen zu müssen, da die Feststellung der Identität der einschreitenden Person im IFG nicht vorgesehen ist. Viele Informationen unterliegen überdies gesetzlichen Beschränkungen, wie z.B. dem Datenschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Großteil der bei einer Unternehmung vorhandenen Informationen nicht zur Weitergabe geeignet sind. Die Fälle, in denen es zu einer Weitergabe nach dem IFG kommt, werden überschaubar sein. Unternehmungen dafür dem Regime des IFG zu unterwerfen, erscheint im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand nicht angemessen. Unternehmungen müssten nämlich für die Einhaltung des IFG eigene Strukturen aufbauen, da diese Aufgabe nicht einfach von den mit dem Tagesgeschäft betrauten Mitarbeiter\*innen mit erledigt werden kann. Aufgrund der durch das IFG bewirkten "Institutionalisierung" des Rechts auf Information und dem damit einhergehenden Rechtsschutz müssen Informationsbegehren von eigens geschulten Mitarbeiter\*innen bearbeitet werden. Für das dafür notwenige Personal sowie die neu aufzubauende Organisationsstruktur werden erhebliche Kosten anfallen, die einen klaren Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Unternehmen darstellen. Öffentlichen Unternehmungen werden laufend zusätzliche Aufgaben überbunden, die private Unternehmen nicht treffen. Das IFG ist hier nur ein weiterer Schritt in einer bereits länger andauernden Entwicklung. Im übrigen wir darauf hingewiesen, dass die ÖBf AG selbstverständlich schon jetzt Auskünfte auch ohne gesetzliche Verpflichtung erteilt, sofern das Begehren gerechtfertigt ist, keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen und die Auskünfte mit angemessenem Aufwand möglich sind.

Das IFG sollte somit nach Ansicht der ÖBf AG auf Unternehmungen keine Anwendung finden.

- Für Unternehmungen gelten bereits derzeit Regelungen über den Zugang von Informationen, und zwar das Informationsverwendungsgesetz (IWG). Der vorliegende Entwurf berücksichtigt das nicht. Sofern das IFG und das IWG nebeneinander gelten sollen, müssen die Regelungen im IFG und im IWG aufeinander abgestimmt werden.
- 3. Gemäß § 13 (2) IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, wenn das zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der

Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist. Diese Ausnahmeregelung ist zu eng gefasst. Das Vorliegen dieser engen Ausnahme wird für Unternehmungen nur schwer nachweisbar sein. Diese Ausnahmeregelung sollte daher erweitert werden, und zwar dahingehend, dass Informationen bereits bei drohender Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nicht zugänglich zu machen sind. Darüber hinaus kann es bei dieser Ausnahme nicht nur um die Wettbewerbsfähigkeit der zur Auskunft verpflichteten Unternehmung selbst gehen, sondern auch um die Wettbewerbsfähigkeit der (Geschäfts)partner dieser Unternehmung, die durch die Offenlegung der Informationen ebenfalls nicht bedroht werden darf.

4. Die Bestimmungen des IFG, welche Informationen zugänglich zu machen sind, sind so allgemein gehalten, dass eine sichere Beurteilung kaum möglich ist. Der gesamte Abwägungsaufwand wird ohne nähere Determinierung den normunterworfenen Unternehmungen überlassen, was den Bearbeitungsaufwand weiter erhöht. Die vorgesehene Beratung durch die Datenschutzbehörde kann dies nicht wettmachen. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass die Bestimmungen des IFG betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen auf Organe der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung etc. zugeschnitten sind und § 13 IFG nur deren sinngemäße Anwendung auf Unternehmungen vorsieht. Beispielsweise führt der sinngemäß anzuwendende § 6 IFG (Geheimhaltung) Fälle an, in denen Informationen von Organen der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung etc. nicht veröffentlicht werden müssen. Diese Fälle können nur schwer und mit großen Unsicherheiten auf Unternehmungen umgelegt werden.

Für den Fall, dass das IFG trotz der in 1. geäußerten Bedenken auch auf Unternehmungen angewendet werden soll, wird angeregt, dies mittels eigener auf Unternehmungen abgestimmte Regelungen, die ausreichend präzise und nachvollziehbar sind, umzusetzen. Nur so kann Rechtssicherheit hergestellt und der Aufwand bei den Unternehmungen auf ein vernünftiges Ausmaß beschränkt werden.

5. Gemäß § 13 IFG gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend das **Recht auf Zugang zu Informationen** für Unternehmungen sinngemäß. In den Erläuterungen zu §§ 13 und 14 wird dazu ausgeführt:

"Für diese Informationspflichtigen sollen die Bestimmungen betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen, nicht aber die proaktive Informationspflicht über Informationen von allgemeinem Interesse gelten."

Dadurch wird offensichtlich zum Ausdruck gebracht, dass § 4 (Informationsregister) auf Unternehmungen nicht anwendbar ist und Unternehmungen daher keine Informationen proaktiv ins Informationsregister einstellen müssen. Dieser Sinn des IFG erschließt sich allerdings erst bei genauerer Interpretation. In diesem wichtigen Punkt ist Klarheit besonders wichtig und wird angeregt, dies in § 13 IFG eindeutiger zu regeln, etwa dadurch, dass alle Bestimmungen des IFG, die auf Unternehmungen nicht anwendbar sind, taxativ aufgezählt werden.

- 6. Aus den Rechtsschutz-Bestimmungen in § 14 IFG geht nicht hervor, ob eine Unternehmung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die sie zur Offenlegung einer Information verpflichtet, **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** erheben kann. Diese Möglichkeit sollte in § 14 IFG unbedingt ausdrücklich vorgesehen werden.
- 7. Der durch das IFG verursachte Mehraufwand könnte auch dadurch beschränkt werden, dass Informationsbegehren an Unternehmungen nicht, wie in § 7 IFG

derzeit vorgesehen, vollkommen formfrei eingebracht werden können. Denn in diesem Fall ist es für Unternehmungen unmöglich, zwischen Anfragen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb laufend gestellt werden und Informationsbegehren nach § 7 IFG zu unterscheiden und müsste eigentlich jede Anfrage so behandelt werden, als ob es sich um ein Informationsbegehren nach § 7 IFG handelt. Es wird daher vorgeschlagen, für Informationsbegehren an Unternehmungen zumindest folgende Formvorschriften vorzuschreiben:

- Ein Informationsbegehren nach § 7 IFG muss ausdrücklich als solches bezeichnet sein.
- Ein Informationsbegehren kann nur schriftlich gestellt werden, wobei Email, Fax u.ä. ausreichen.
- 8. In § 9 (3) IFG ist vorgesehen, dass der **Zugang zu Informationen nicht zu erteilen ist, wenn ein Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt**. Kriterien dafür, wann das der Fall ist, sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dazu bedarf es unbedingt genauere Festlegungen. Eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit wäre auch der Zweck des Informationsbegehrens. Eine verpflichtende Information der antragstellenden Person darüber ist im derzeitigen Entwurf ebenso wenig vorgesehen wie der Nachweis von deren Identität, die ebenfalls für die Beurteilung wichtig sein kann.
- 9. Das Verhältnis von Informationsbegehren nach dem IFG zu in anderen Gesetzen geregelten Auskunft-Pflichten ist unklar. Das IFG sollte nur auf solche Informationen anwendbar sein, deren Zugänglichmachung nicht bereits in anderen Rechtsgrundlagen geregelt ist. So sollte es z.B. nicht möglich sein, ein Informationsbegehren nach dem IFG zu stellen, wenn dafür bereits eine Auskunftspflicht nach der DSGVO besteht.
- 10. In keinem Fall darf das IFG dazu führen, dass Personen über ein Informationsbegehren nach § 7 IFG an Informationen gelangen können, die ihnen nach anderen Gesetzen nicht erteilt werden dürfen. So ist z.B. in den Vergabeverfahren nach dem BVergG genau festgelegt, wer wann welche Informationen zur Verfügung gestellt bekommt und welche nicht. Das IFG darf diese Regelungen nicht unterlaufen.

Diese Stellungnahme wurde elektronisch auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> versendet.

Mit freundlichen Grüßen Stefan Danczul

Mag. Stefan Danczul
ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE AG
FN 154148 p des Firmenbuchgerichts St. Pölten
Unternehmensleitung
Finanzen-Recht-Controlling (FRC)
Rechtsangelegenheiten
Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
Tel. (+43 2231) 600-2130
Fax (+43 2231) 600-2109
Mobil (+43 664) 545 92 44
mailto: stefan.danczul@bundesforste.at

www.bundesforste.at